

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.04.2022

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-45/21

**Nummer:**

**Z-19.14-2040**

**Antragsteller:**

**feco Systeme GmbH**

Am Storrenacker 22

76139 Karlsruhe

**Geltungsdauer**

vom: **13. April 2022**

bis: **13. April 2027**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzverglasung "fecolux F 30"**

**der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "fecolux F30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten (Bestandteilen), jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für die Unterkonstruktion: feco Unterkonstruktions-Zubehörteile wie
  - spezielle Stahlblechprofile wie "feco Ständerprofile" und "feco Anschlussprofile" sowie
  - spezielle Teile für Höhenversteller wie "feco Stellschrauben" und "feco Regalständer-Adapterplatten für Stellschrauben"
- spezielle Brandschutzglaselemente "fecolux F30"
- Verbindungselemente
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien
- ggf. Bauprodukte für eine sog. Trennwandschürze, wie
  - Ständer, Decken- und untere Anschlussprofile aus Stahlblech
  - Beplankung aus Gipsplatten
  - Dämmung
  - seitliche Abstreibungen

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte – Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
  - Trennwände/Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich
- jeweils nach Abschnitt 2.3.2.1, einzubauen/anzuschließen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

Die Brandschutzverglasung ist nachgewiesen für den seitlichen Anschluss an mit nichtbrennbaren<sup>2</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Größe der speziellen Brandschutzglaselemente "fecolux F30"<sup>4</sup> beträgt maximal 994 mm x 2900 mm bzw. 1344 mm x 2035 mm. Die Brandschutzglaselemente dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt. Die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze in der Bauweise einer mindestens 10 cm dicken klassifizierten Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abs. 10.2, mit einer Metallunterkonstruktion und einer doppelten Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) wie für die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach Tabelle 10.2, an die Decke aus Massivbauteilen entsprechend Abschnitt 2.3.3.2 anschließen. Die maximale Höhe der Trennwandschürze beträgt 1000 mm. Die maximale Höhe der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, beträgt 4500 mm.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
  - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 2.1.1 Unterkonstruktion

##### 2.1.1.1 feco Unterkonstruktions-Zubehörteile

Für die Unterkonstruktion sind die nachfolgend genannten feco Unterkonstruktions-Zubehörteile nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2291, die den Anlagen 2 bis 15 dieses Bescheids entsprechen müssen, zu verwenden.

- Ständerprofile der Typen (Abmessungen in mm):
  - "feco Normalständer", 64 x 31 oder 84 x 31
  - "feco Regalständer", 64 x 31 oder 84 x 31
- Anschlussprofile der Typen (Abmessungen in mm):
  - "feco Anschlussprofil", 25 -120 x 66 x 25 -120 und 25 -120 x 86 x 25 -120
  - ggf. "feco Anschlussprofil Rundstütze", 30 - 50 x 66 x 30 - 50 oder 30 - 50 x 86 x 30 - 50
  - "feco Bodenanschluss- Grund- und Deckprofil", 45 - 105 x 66 x 45 -105 und 45 - 105 x 86 x 45 -105
- "feco Halteleiste" (Abmessungen in mm), 22 x 10 oder 30 x 10
- "feco Kämpferwinkel", 102 x 102 x 60
- spezielle Teile für Höhenversteller:
  - "feco Stellschrauben", Höhe 35 mm - 95 mm
  - "feco Regalständer-Adapterplatten für Stellschrauben", 62 mm x 31 mm

<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

#### 2.1.1.2 Profileinlagen für Anschlussprofile

Für die Anschlussprofile ist:

- ein 18 mm dicker Streifen aus einer nichtbrennbaren<sup>2</sup> Gipsfaserplatte nach DIN EN 14190<sup>4</sup> vom Typ "Designboard 210" des Unternehmens Knauf Design GmbH & Co.KG, Wolpertshausen bzw.
- bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipsplatten, Typ A nach DIN EN 520<sup>5</sup>

als Einlage zu verwenden.

#### 2.1.1.3 Holzprofile

Für den unteren Anschluss an Massivbauteile darf wahlweise ein durchgehendes Vollholzprofil aus

- Hartholz nach DIN EN 14081-1<sup>6</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>7</sup> und einem charakteristischen Wert der Rohdichte von  $\rho_k \geq 450 \text{ kg/m}^3$  oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080<sup>8</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>9</sup>  
Mindestabmessungen 60 mm x 60 mm

oder wahlweise sog. spezielle Höhenversteller nach Abschnitt 2.1.1.1, wahlweise mit Stellklötzen aus

- Hartholz nach DIN 4074-5<sup>10</sup> oder
- Sperrholz (sog. Multiplexplatten) nach DIN EN 13986<sup>11</sup> und DIN EN 636<sup>12</sup>  
verwendet werden.

#### 2.1.2 Brandschutzglaselemente

Es sind Brandschutzglaselemente "fecolux F30" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2292, mit jeweils 2 Scheiben des dort genannten Scheibentyps, PYROGUARD T E Laminated, Typ T EW30 11-1, Dicke  $\geq 11 \text{ mm}$ , und den in der Zulassung angegebenen Bestandteilen und Profileinlagen zu verwenden.

Die "fecolux F 30"-Brandschutzglaselemente dürfen entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2292 mit einer Leichtmetall-Jalousie verwendet werden.

#### 2.1.3 Element-Dichtungen

Bei nebeneinander und übereinander angeordneten Brandschutzverglasungselementen entsprechend den Anlagen 2 und 14 und im Bereich des Anschlusses an die Trennwand nach Abschnitt 2.3.3.1 ist ein TPE-Fugenprofil für Fugenbreiten 6/8 mm des Unternehmens feco Systeme GmbH, Karlsruhe, zu verwenden.

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung der Anschlussprofile der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewer-

4	DIN EN 14190:2014-09	Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
5	DIN EN 520:2014-09	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
6	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
7	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
8	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
9	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
10	DIN 4074-5:2008-12	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
11	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
12	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz – Anforderungen

tung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - mit Durchmessern  $\geq 5$  mm verwendet werden.

- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden, bekleideten Stahl-Bauteilen oder den Trennwänden/Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.2.1 müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – mit Durchmessern  $\geq 4,2$  mm verwendet werden.

### 2.1.5 Fugenmaterialien

- 2.1.5.1 In den Hohlräumen zwischen den Trennwandständern und den Brandschutzglaselementen "fecolux F30" sind 10 mm dicke und 62 mm breite Streifen aus nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle<sup>13</sup> des Unternehmens Rockwool vom Typ "RAF" nach DIN EN 13162<sup>14</sup> zu verwenden.

Für die Ausfüllung der verbleibenden Hohlräume in den Anschlussprofilen sind nichtbrennbare<sup>2</sup> Mineralfaserplatten<sup>13</sup> des Unternehmens DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, Gladbeck vom Typ "Termarock 50" nach DIN EN 13162<sup>14</sup> zu verwenden.

- 2.1.5.2 In den Anschlussfugen der Unterkonstruktion zu angrenzenden Bauteilen sind normalentflammbare<sup>2</sup> Streifen vom Fugendichtungsband "Trennwandband B2" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/IV-023 zu verwenden.

### 2.1.6 Trennwandschürze

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 mit einer Trennwandschürze in der Bauweise nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abs. 10.2, ausgeführt werden soll, sind dafür folgende Bauprodukte zu verwenden:

- Unterkonstruktion: Metallprofile, mindestens CW-Profile 50 x 50 mm x 0,6 mm, mit Randprofilen mindestens UW 50 x 40 x 0,6 mm
- Beplankung: jeweils 2 x 12,5 mm Gips-Feuerschutzplatten (GKF)
- Dämmung:  $\geq 40$  mm dicke, nichtbrennbare<sup>2</sup> Mineralwolle<sup>13</sup>
- seitliche Abstreben: Metallprofile, mindestens UW-Profile 50 x 40 x 0,6 mm im Abstand gemäß den statischen Erfordernissen aber höchstens  $a \leq 1250$  mm bei Höhen der Brandschutzverglasung  $< 3000$  mm bzw.  $a \leq 625$  mm bei Höhen der Brandschutzverglasung  $\geq 3000$  mm
- Befestigungsmittel: nach Abschnitt 2.1.4 gemäß den statischen Erfordernissen, mit Durchmesser  $\geq 5$  mm, im Abstand  $a \leq 500$  mm

## 2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

### 2.2.1 Entwurf

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzglaselementen "fecolux F30" müssen die Zwischenständer entsprechend Anlagen 2 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzglaselementen "fecolux F30" müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 14 ausgeführt werden.

### 2.2.2 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brand-schutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

<sup>13</sup> Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $> 1000$  °C

<sup>14</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude; werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; einschließlich Berichtigung 1:2006-06

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.3 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Brandschutzglaselemente "fecolux F30" sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.4) aufgenommen werden können.

Bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sog. Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.6 an die angrenzende Decke sind die Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglichen Gebrauchstauglichkeit unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Zulassung für die Gesamtkonstruktion zu führen.

### 2.2.3 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>15</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>15</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN EN 1991-1-1<sup>16</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>17</sup> für Horizontallasten und nach DIN EN 1991-1-4<sup>18</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>19</sup> für Windlasten zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-4<sup>20</sup> mit  $G = 50 \text{ kg}$  und einer Fallhöhe von  $45 \text{ cm}$  (wie Kategorie C nach DIN 18008-1,-4<sup>20</sup>) erfolgen.

### 2.2.4 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 2.2.4.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008 1,-2<sup>21</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen

#### 2.2.4.2 Nachweis der Unterkonstruktion und der "fecolux Brandschutzglaselemente"

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten Profilen der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 und den Brandschutzglaselementen "fecolux F30" Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen für die Gesamtkonstruktion zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmen der Brandschutzglaselemente "fecolux F30" sind zusätzlich die DIN 18008-1,-2<sup>21</sup> zu beachten.

15	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
16	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
17	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
18	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
19	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
21	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

#### 2.2.4.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Schrauben verwendet werden.

### 2.3 Ausführung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
  - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

#### 2.3.2 Bestimmungen für den Einbau

##### 2.3.2.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 10,5 cm dicke, nichttragende, raumabschließende Trennwände, mit einer Metallständerunterkonstruktion und normalentflammbarer<sup>2</sup> Beplankung aus Holzspanplatten, der Feuerwiderstandsklasse F 30 B gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS oder
- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer doppelten Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten entsprechend Tabelle 10.2, - jedoch nur seitlich - oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>23</sup> und DIN EN 1996-2<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>25</sup> aus

22	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
23	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-02	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
24	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
25	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>26</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>27</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>28</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>29</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>30</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>31</sup> oder nach DIN 18580<sup>32</sup> mindestens der Mörtelgruppe M5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>33</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>34</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an bekleidete Stahlträger oder –stützen, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>2</sup>, Abs. 7.2 bzw. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6 brandschutztechnisch nachgewiesen.

### 2.3.2.2 Einbau der Brandschutzglaselemente "fecolux F30"

Die Brandschutzglaselemente "fecolux F30" nach Abschnitt 2.1.2 sind wahlweise auf sog. Höhenversteller (s. Anlagen 9 bis 11) oder einen Stellklotz (s. Anlage 9) nach Abschnitt 2.1.1.3 oder ein Riegelprofil (s. Anlagen 14 und 15) abzusetzen und in den vorhandenen Trennwandständer einzuschieben (s. Anlagen 2 bis 15). Die Höhenversteller bzw. Stellklötze sind jeweils ca. 100 mm von der Glasaußenkante entfernt anzuordnen.

Nach dem Einsetzen des nächsten Trennwandständers ist das Brandschutzglaselement "fecolux F30" in den Bügelbereichen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2, z. B. mit selbstbohrenden Schrauben 4,2 x 16 mm (s. Anlagen 2 bis 15), an den Pfosten und Riegeln zu befestigen.

In die Hohlräume zwischen den Trennwandständern und den Brandschutzglaselementen "fecolux F30" sind 10 mm dicke und 62 mm breite Streifen aus nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle des Unternehmens Rockwool vom Typ "RAF" nach Abschnitt 2.1.5.1 einzulegen (s. Anlage 3).

Sofern gemäß Abschnitt 2.2.1 mehrere Brandschutzglaselemente "fecolux F30" seitlich nebeneinander angeordnet werden, müssen die Zwischenständer entsprechend Anlage 2 ausgeführt werden.

Sofern gemäß Abschnitt 2.2.1 zwei Brandschutzglaselemente "fecolux F30" übereinander angeordnet werden, hat die Ausbildung der Zwischenriegel entsprechend Anlage 14 zu erfolgen.

Bei Anschluss an eine Trennwand/Wand aus Gipsplatten müssen die senkrechten Ständerprofile der Trennwand/Wand aus Gipsplatten ungestoßen über die gesamte Höhe der Wand

26	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
27	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
28	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
29	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
30	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
31	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
32	DIN 18580:2019-06	Baustellenmauermörtel
33	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
34	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

durchlaufen. Gegebenenfalls sind die Ständerprofile - entsprechend den statischen Anforderungen - zu verstärken.

### 2.3.2.3 Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS

Das "fecolux Brandschutzglaselement" nach Abschnitt 2.1.2 ist in die Öffnung der Trennwand auf der Unterkonstruktion abzusetzen (s. Anlage 3). Der obere und untere Anschluss an die Trennwand sind entsprechend Anlage 15 auszuführen. Die Befestigung hat mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.2 zu erfolgen.

Die "fecolux Brandschutzglaselemente" sind in den Bügelbereichen an den Ständern und Riegeln der Trennwand mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 zu befestigen (s. Anlage 3, 15).

## 2.3.3 Anschlüsse

### 2.3.3.1 Anschluss der Unterkonstruktion an die angrenzenden Bauteile

Der seitliche Anschluss hat an

- Massivbauteile entsprechend den Anlagen 4, 5 und 8,
- eine nichttragende, klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup> entsprechend der Anlage 6,
- eine nichttragende Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS entsprechend der Anlage 3 und
- bekleidete Stahlträger oder -stützen entsprechend der Anlage 7,

jeweils nach Abschnitt 1.2.4 und unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1, zu erfolgen.

Der untere Anschluss an Massivbauteile hat mittels der Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1 zu erfolgen (s. Anlagen 9 bis 11).

Die Brandschutzverglasung darf - sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich anschließen. Der Estrich muss in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - in Abständen  $\leq 500$  mm erfolgen.

Der Deckenanschluss hat unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1 und gemäß den Anlagen 12 bis 14 zu erfolgen.

Die vorgenannten Anschlussprofile sind jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen  $\leq 500$  mm an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

In die Anschlussprofile sind Bauplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 einzulegen. Verbleibende Hohlräume in den Anschlussprofilen sind mit nichtbrennbaren<sup>2</sup> Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5.1 vollständig auszufüllen (s. Anlagen 4 bis 14).

### 2.3.3.2 Anschluss an eine Trennwandschürze

Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 oben über eine  $\geq 10$  cm dicke, sogenannte Trennwandschürze an Massivbauteile an, ist diese unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.6 und entsprechend Abschnitt 2.2.2 und Anlage 13 in der Bauweise wie klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 10.2, - gemäß den statischen Erfordernissen - mit Aussteifungen auszuführen. Das Deckenprofil ist mit geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 mit der Decke zu verbinden. Die Aussteifungen sind - gemäß den statischen Erfordernissen - im Bereich des unteren Trennwandriegels möglichst nah am Steg und an den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen. Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen. Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer<sup>2</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden.

#### 2.3.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen den Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit Streifen vom normalentflammbaren<sup>2</sup> Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.5.2 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden (s. Anlagen 4 bis 14).

Im Bereich des Anschlusses der Brandschutzglaselemente "fecolux F30" nach Abschnitt 2.1.2 an eine Trennwand oder an Zwischenständer ist ein Fugenprofil nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlagen 2, 3, 5, 11, 14 und 15).

#### 2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecolux F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2040
- Errichtungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

#### 2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>35</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2040
- Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass "fecolux Brandschutzglaselemente F30" nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

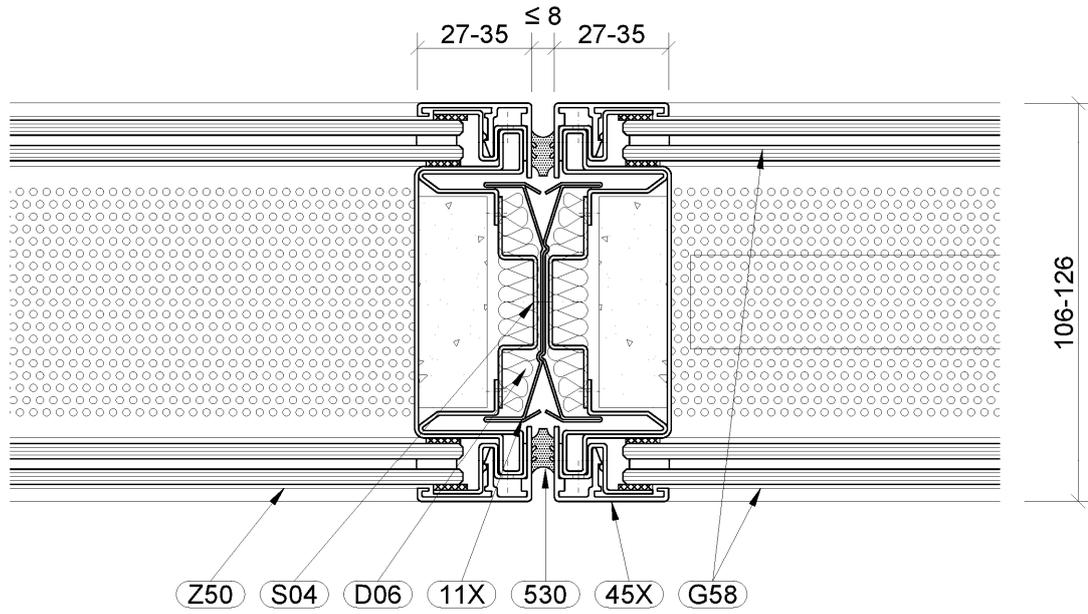
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

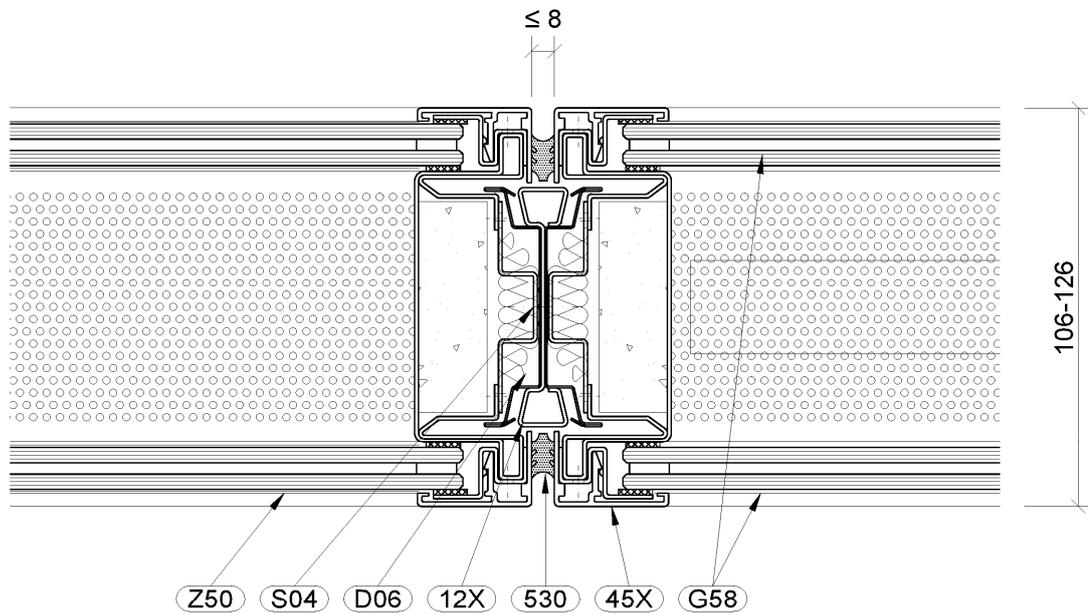
Beglaubigt  
Schachtschneier

<sup>35</sup> nach Landesbauordnung





Schnitt A-A/1  
 Mittelfuge



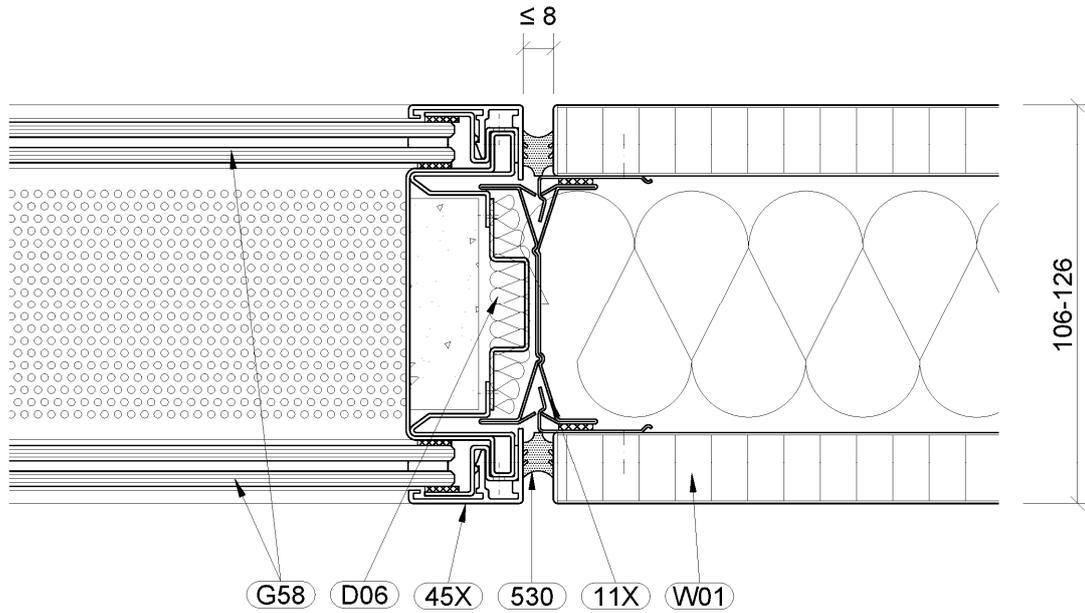
Schnitt A-A/2  
 Mittelfuge mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

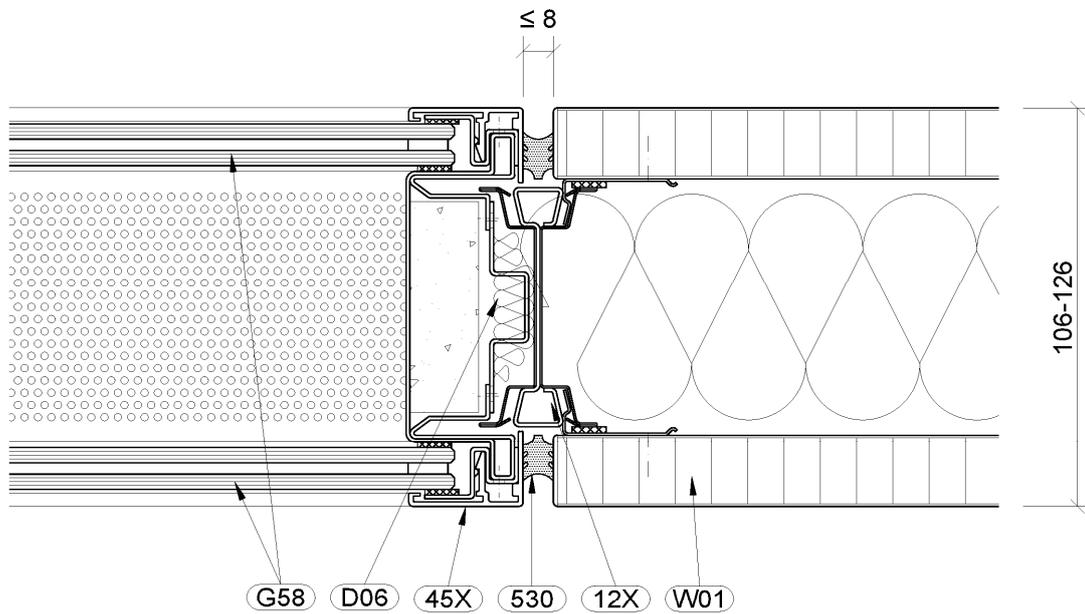
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Schnitt A-A



Schnitt B-B/1  
 Systemanschluss an feco-Vollwand F30



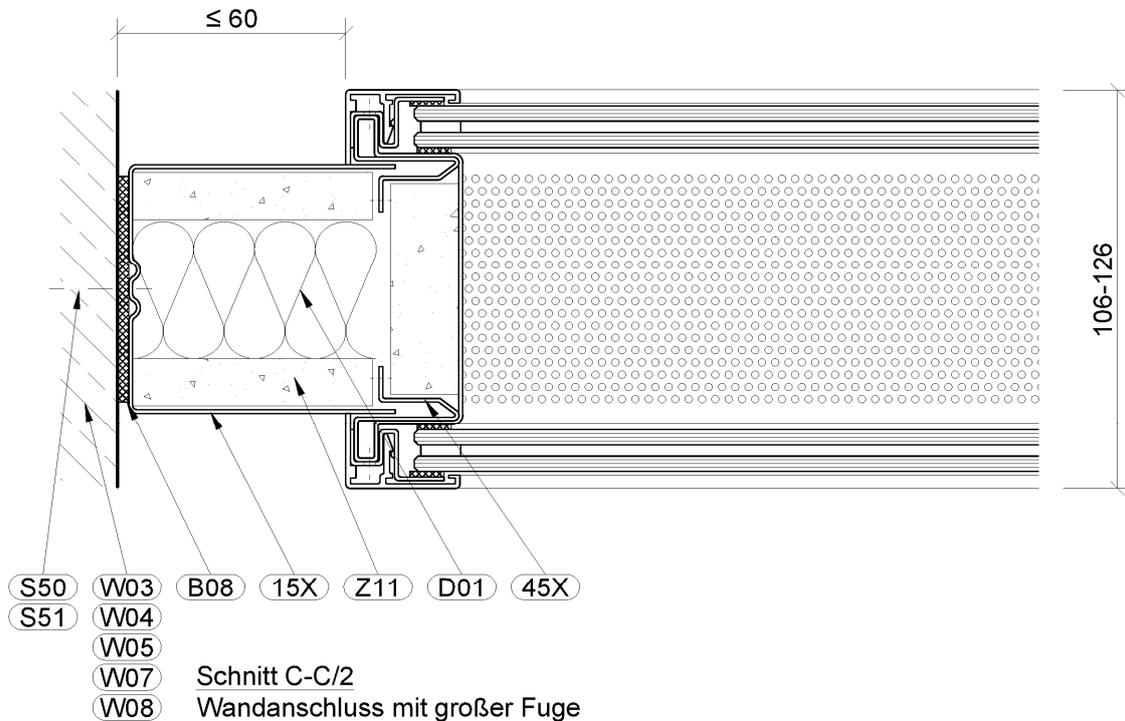
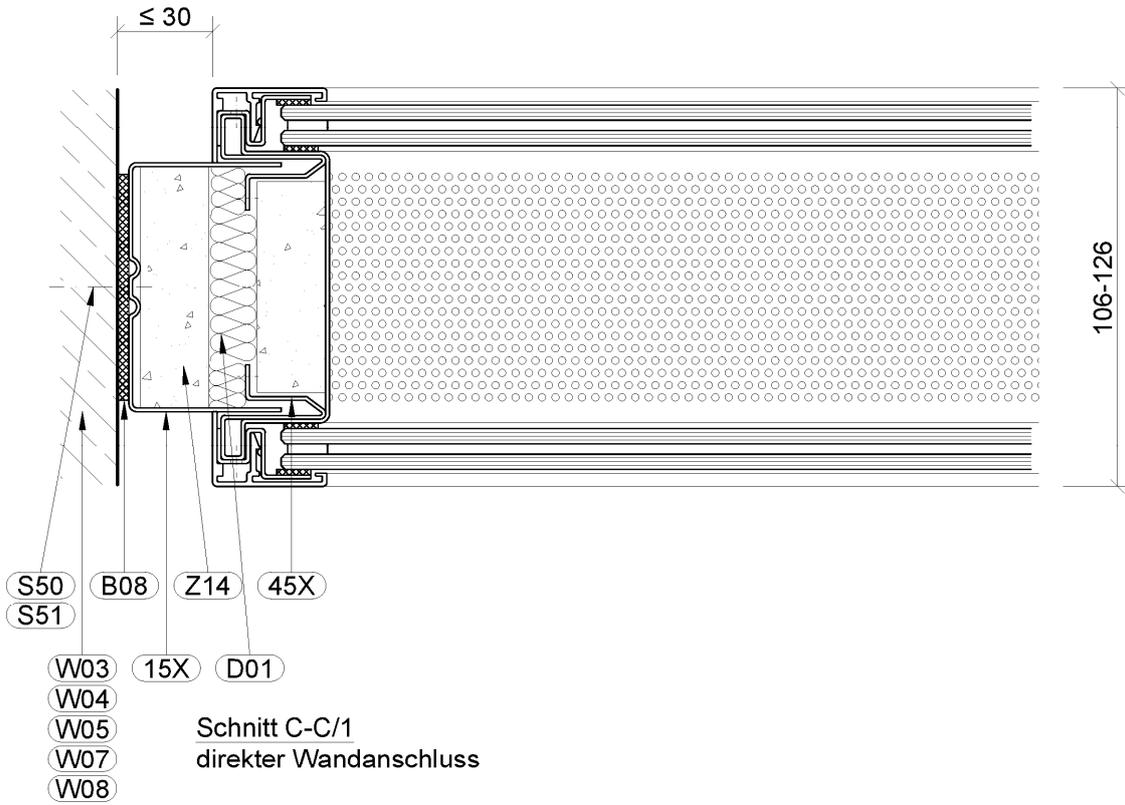
Schnitt B-B/2  
 Systemanschluss mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt B-B

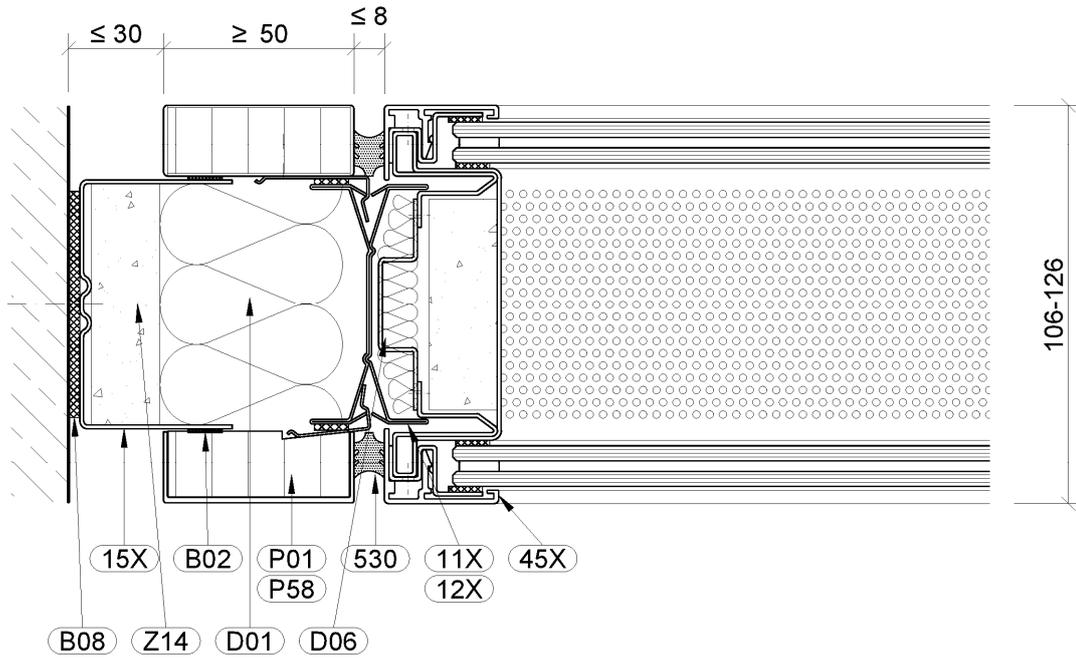


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

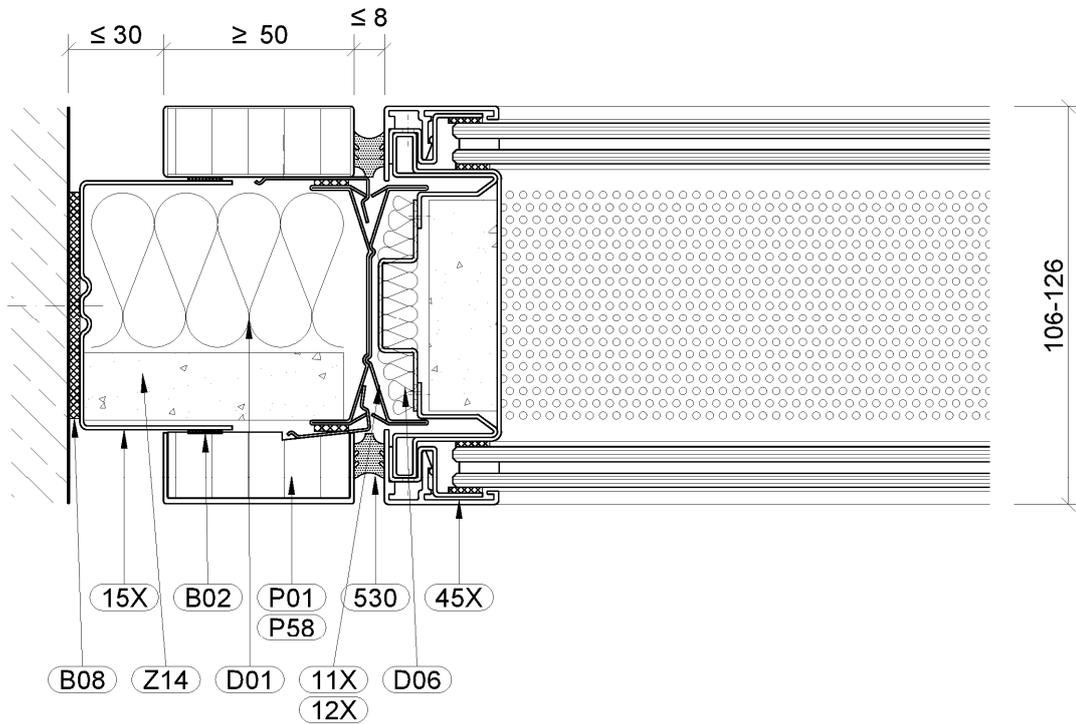
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Schnitt C-C



Schnitt C-C/3  
 Wandanschluss mit Blende



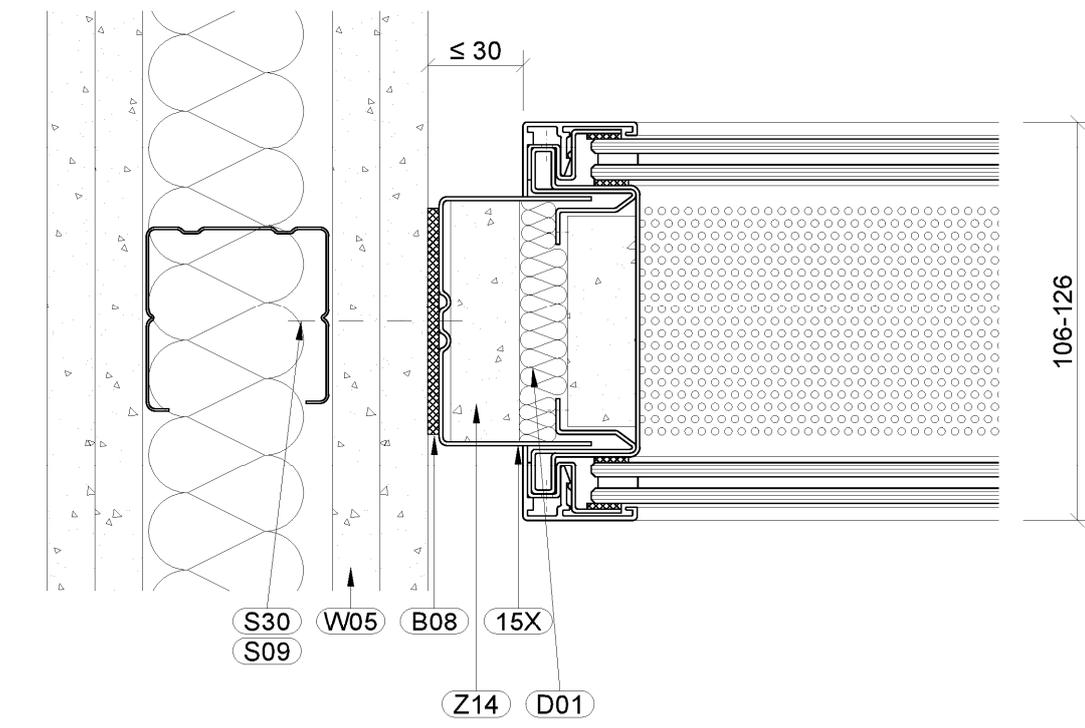
Schnitt C-C/4  
 Wandanschluss mit Blende

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

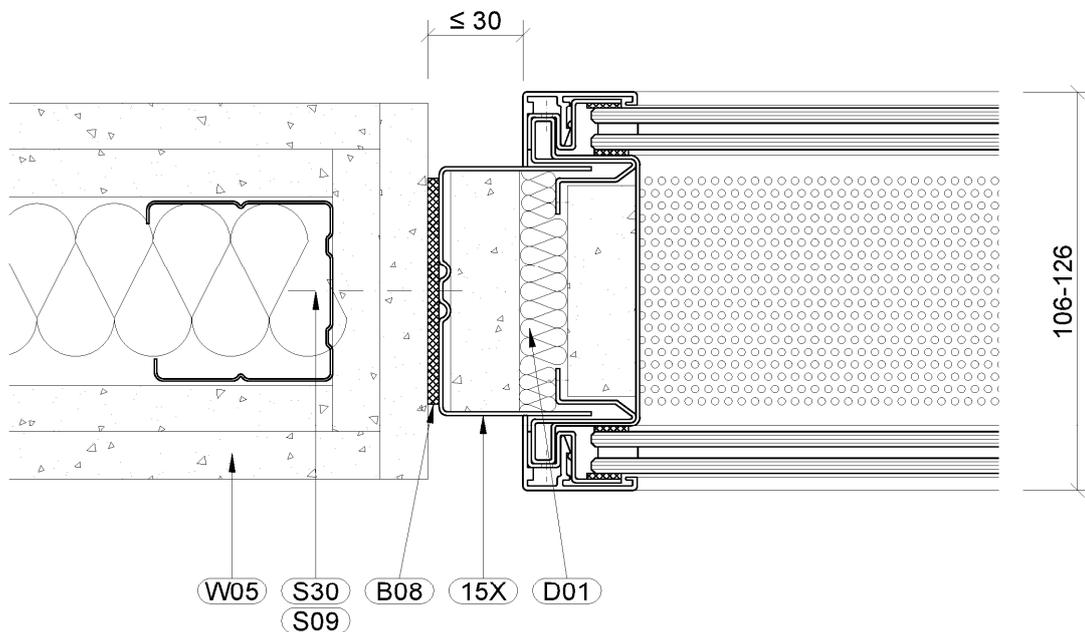
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitt C-C



Schnitt C-C/5  
 Wandanschluss an GK-Wand, quer



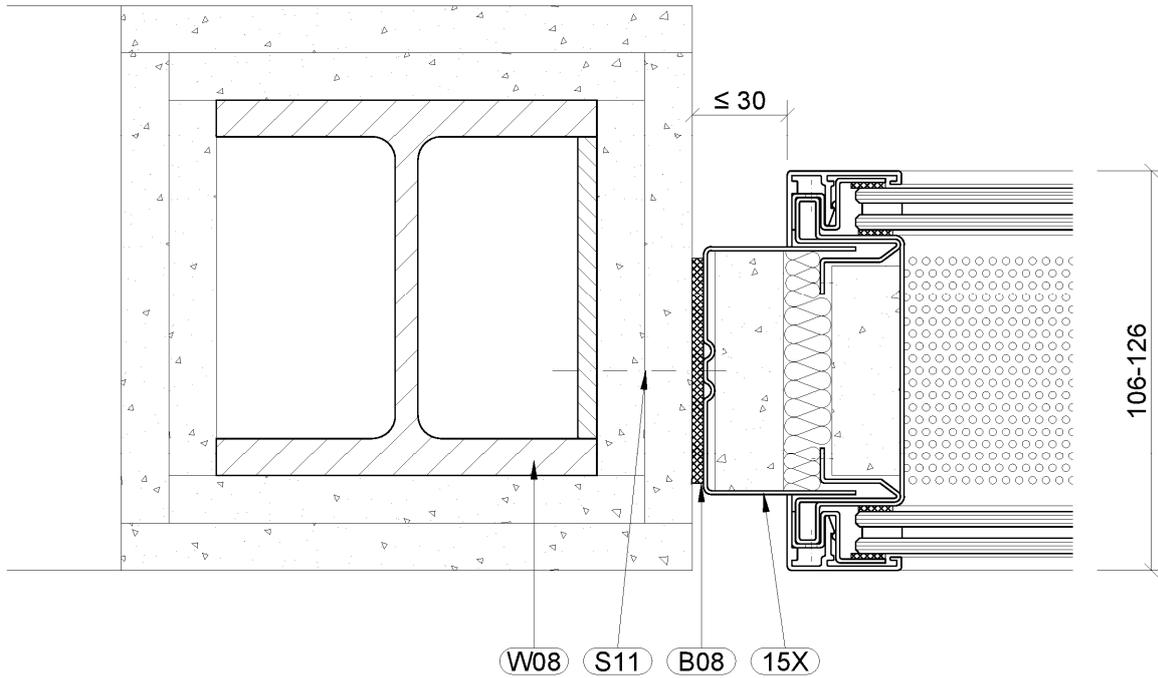
Schnitt C-C/6  
 Wandanschluss an GK-Wand, längs

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

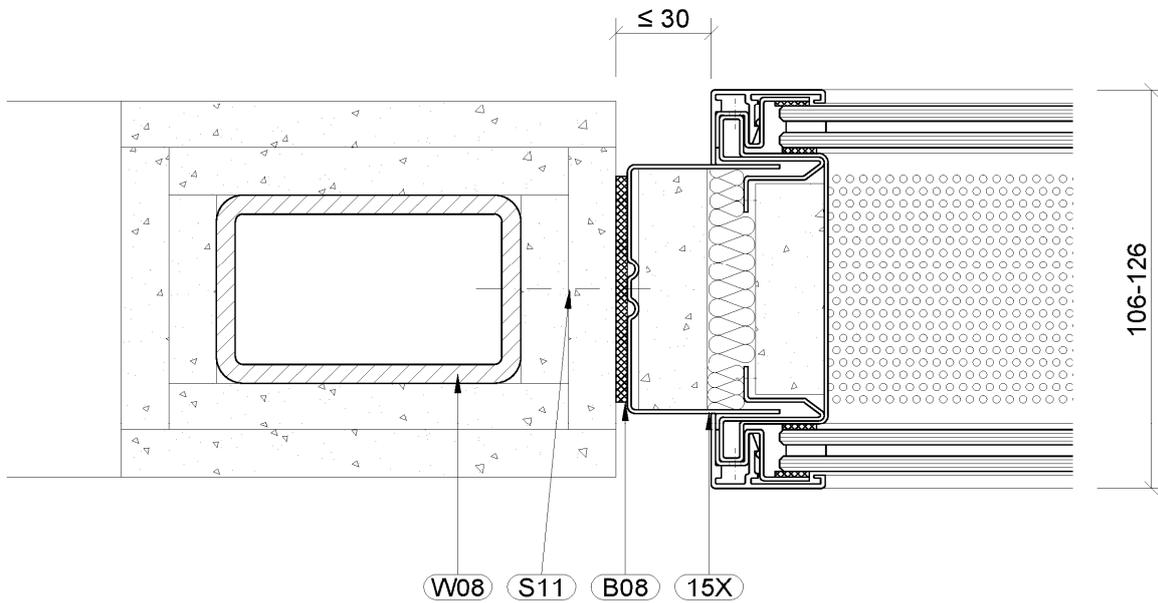
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Schnitt C-C



Schnitt C-C/7  
 Wandanschluss an bekleidete Stahlstütze



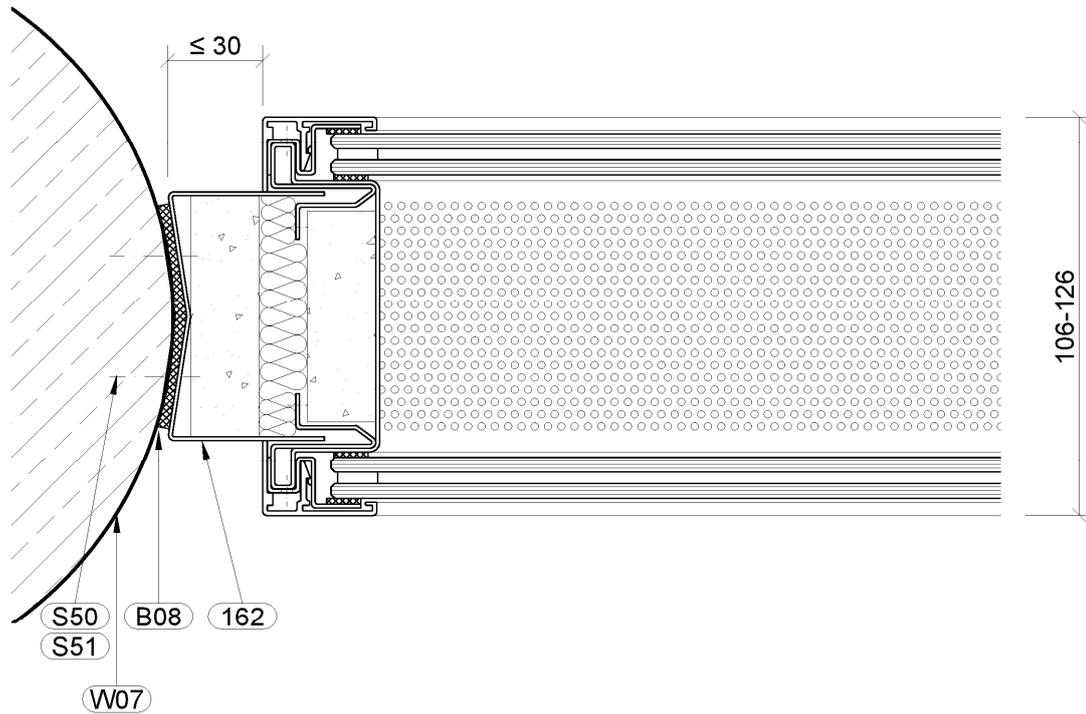
Schnitt C-C/8  
 Wandanschluss an bekleidete Stahlstütze

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Schnitt C-C



Schnitt C-C/9  
Anschluss an Rundstütze

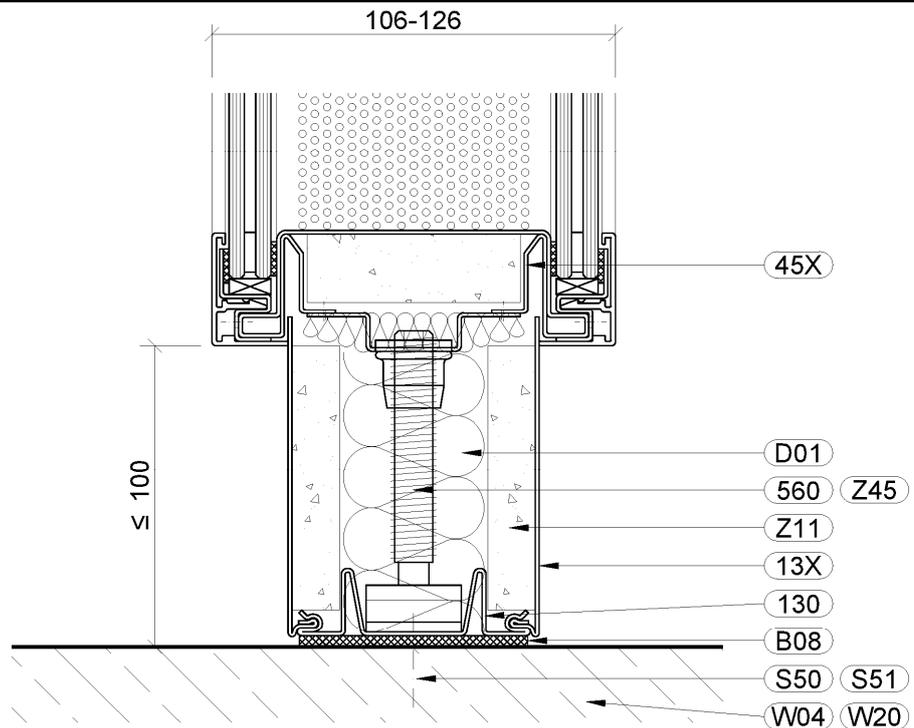
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

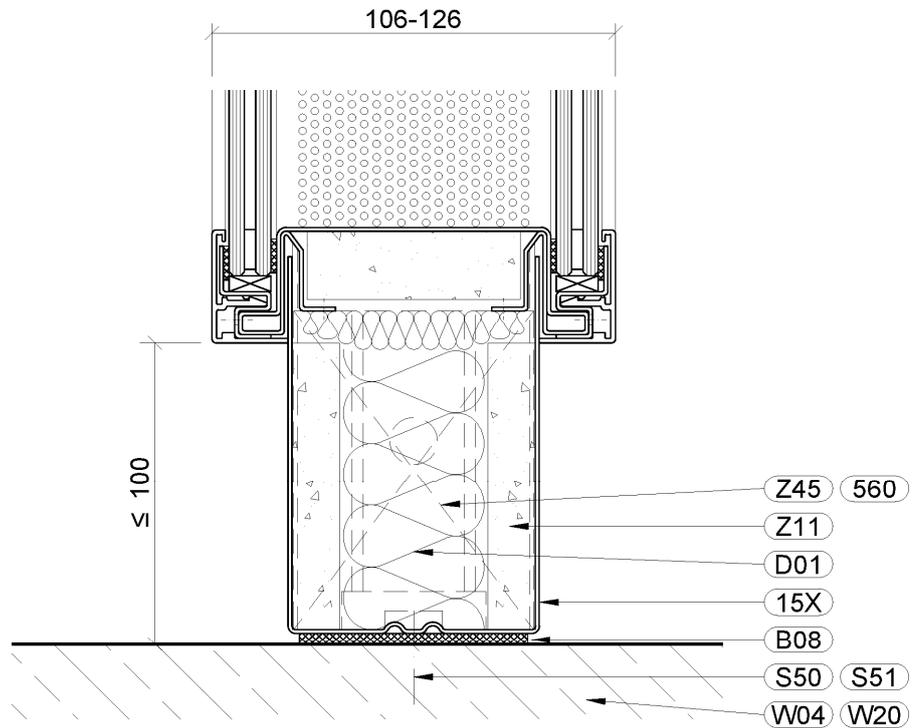
Schnitt C-C

Anlage 8

Schnitt D-D/1  
 Bodenanschluss



Schnitt D-D/2  
 Bodenanschluss mit einteiligem U-Profil

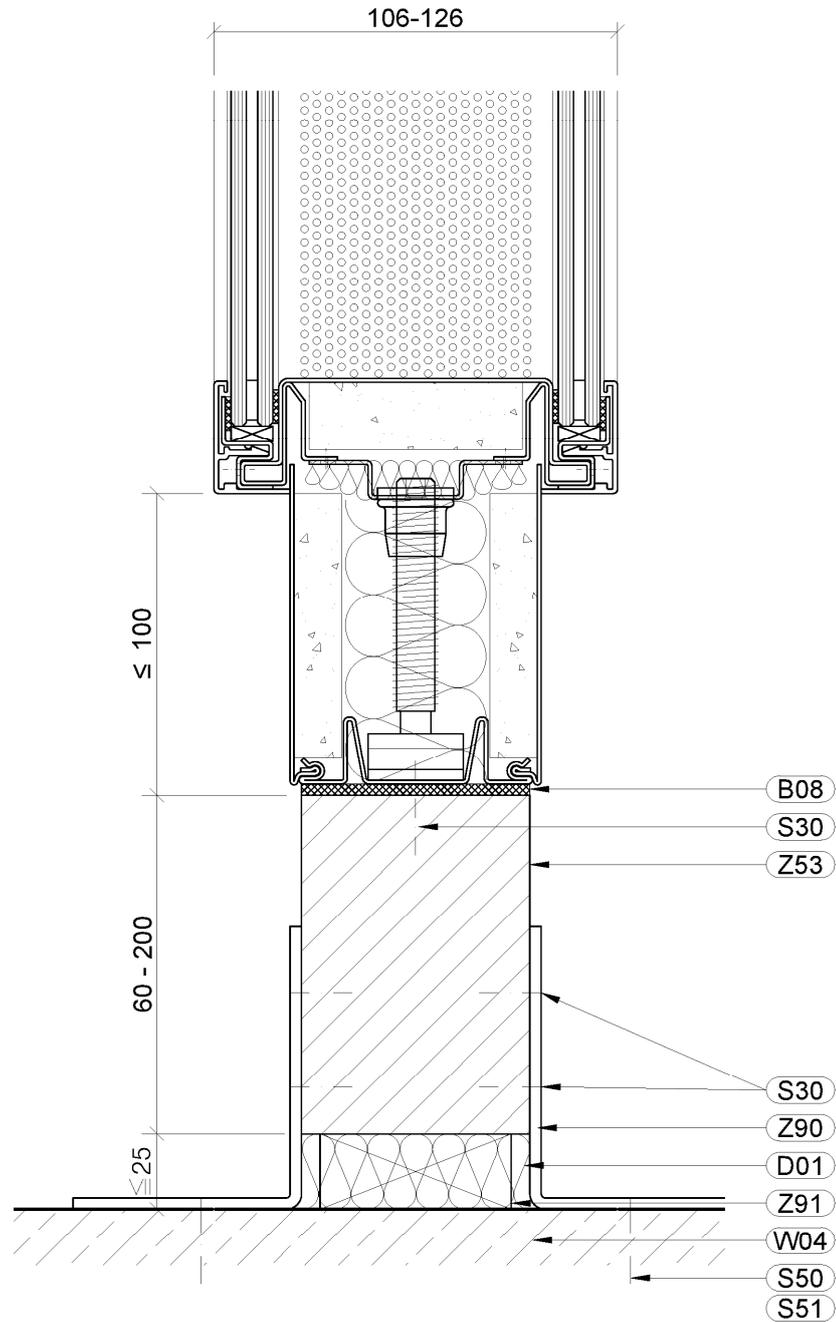


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

Schnitt D-D



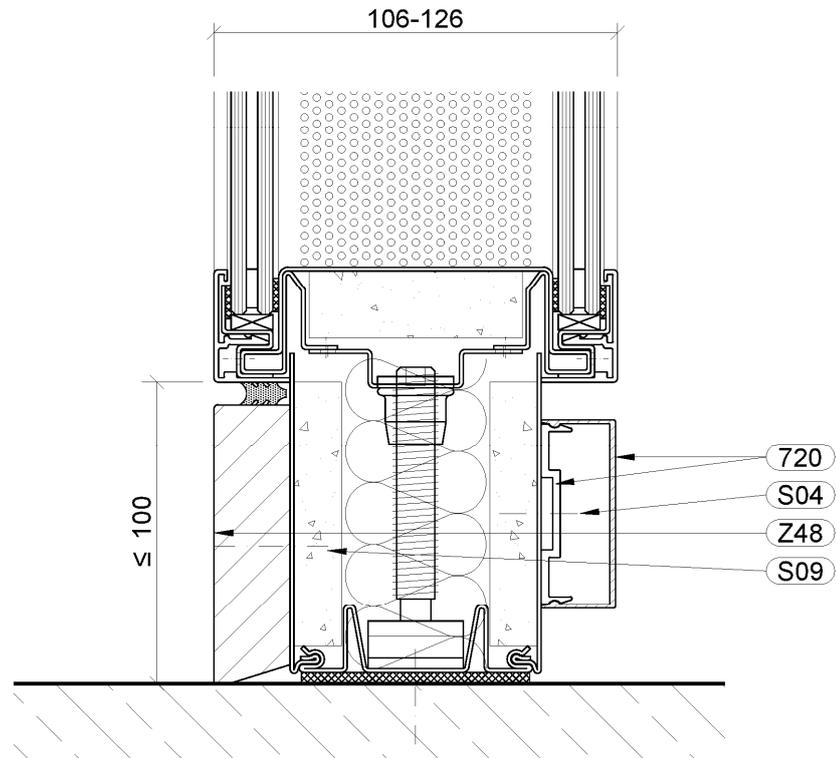
Schnitt D-D/3  
 Bodenanschluss auf Schwellenholz

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

Schnitt D-D



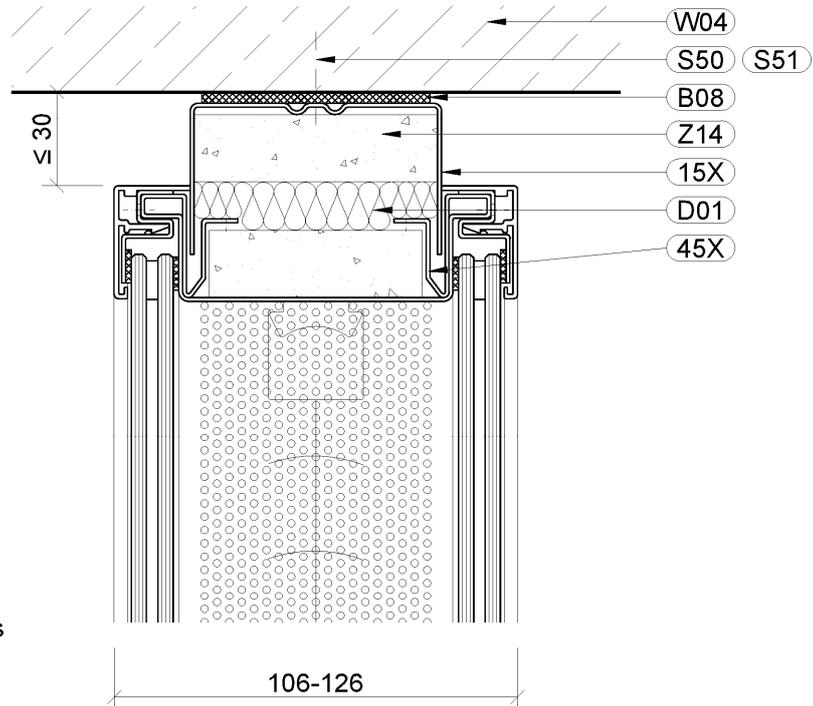
Schnitt D-D/4  
Bodenanschluss mit Sockelleisten

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

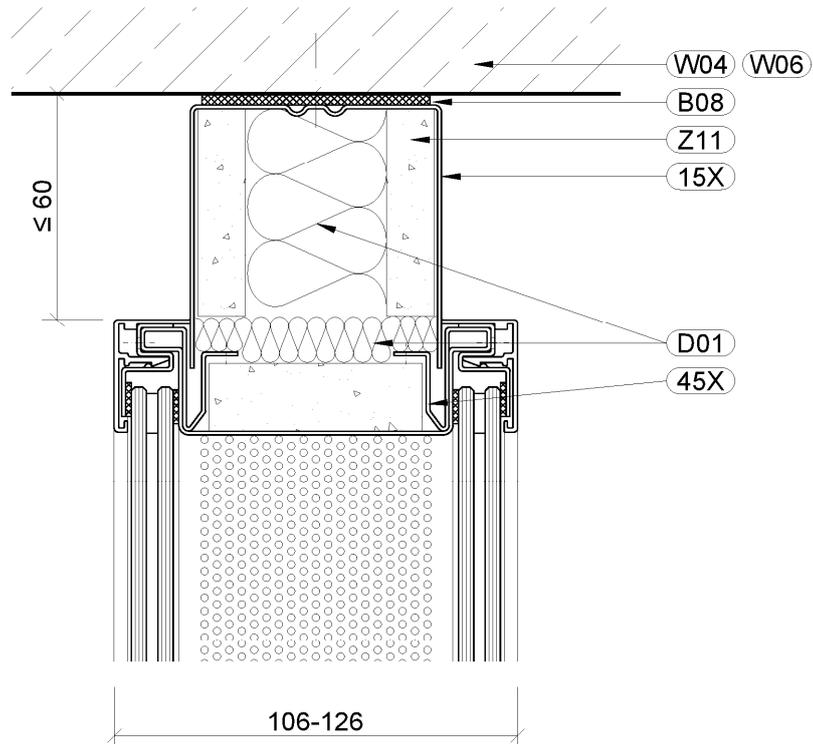
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Schnitt D-D



Schnitt E-E/1  
 direkter Deckenanschluss



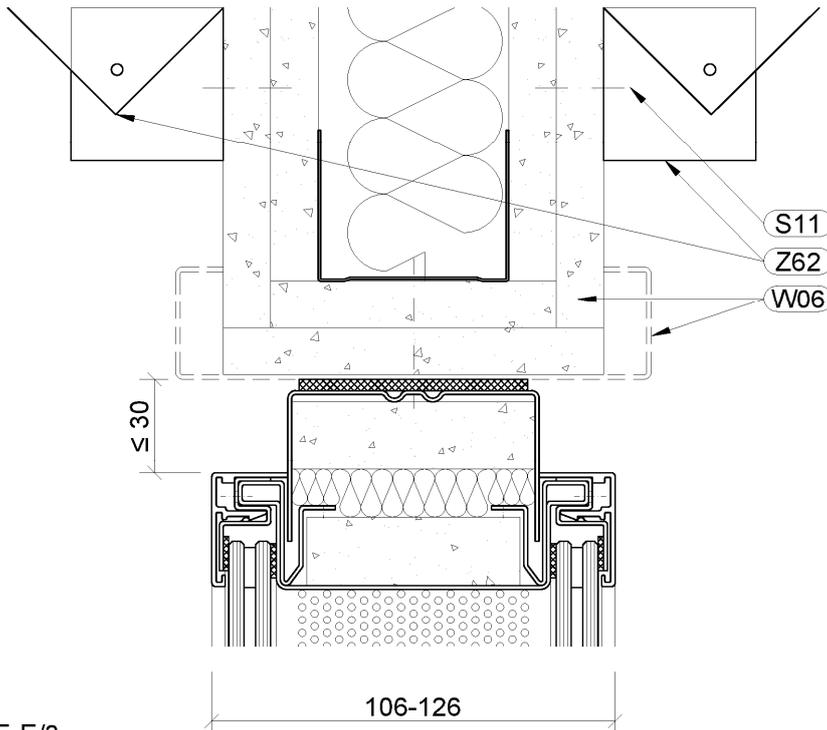
Schnitt E-E/2  
 Deckenanschluss mit großer Anschlussfuge

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

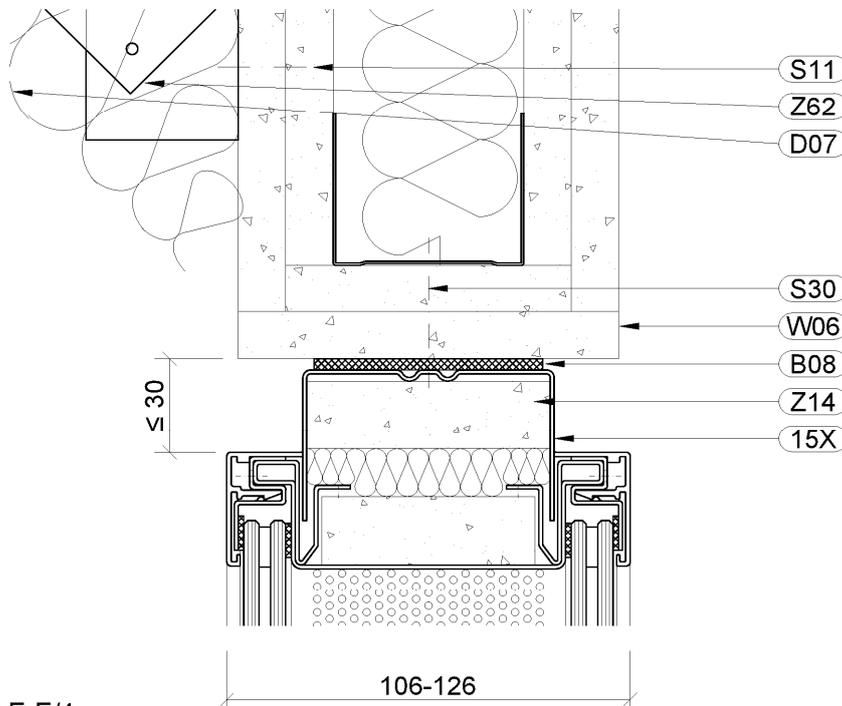
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 12

Schnitt E-E



Schnitt E-E/3  
 Deckenanschluss an Trennwandschürze  
 mit beidseitiger Aussteifung



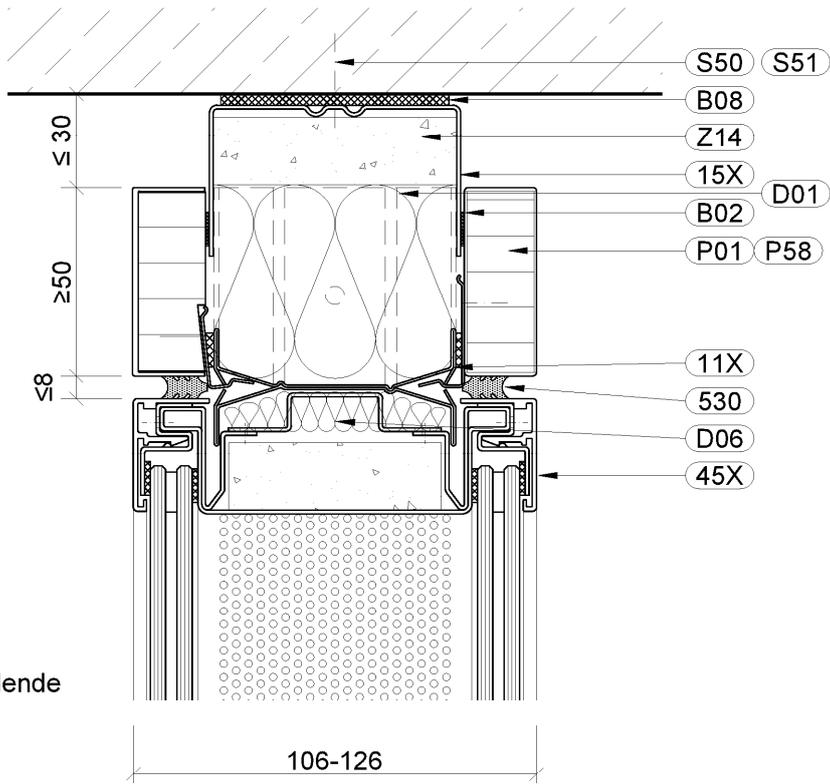
Schnitt E-E/4  
 Deckenanschluss an Trennwandschürze  
 mit einseitiger Aussteifung

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

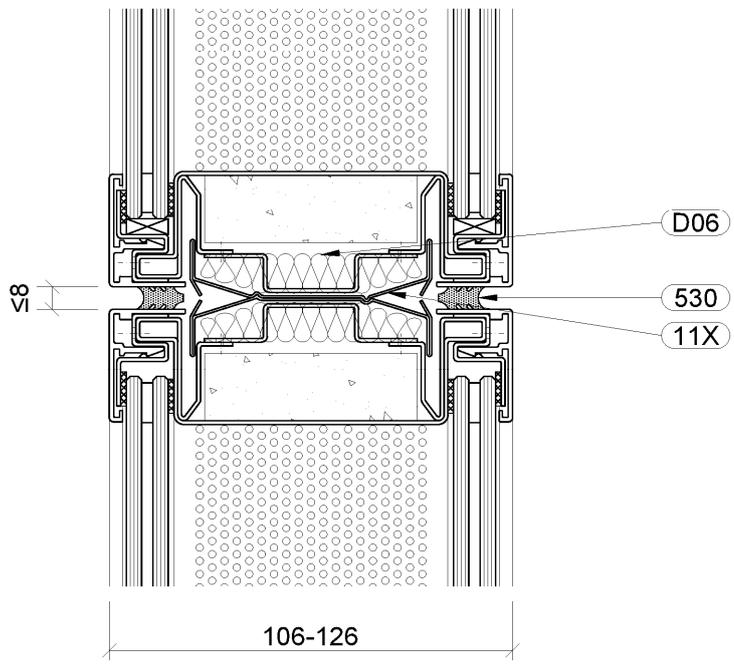
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

Schnitt E-E



Schnitt E-E/5  
 Deckenanschluss mit Blende



Schnitt F-F/1  
 Querfuge fecolux F30 - fecolux F30

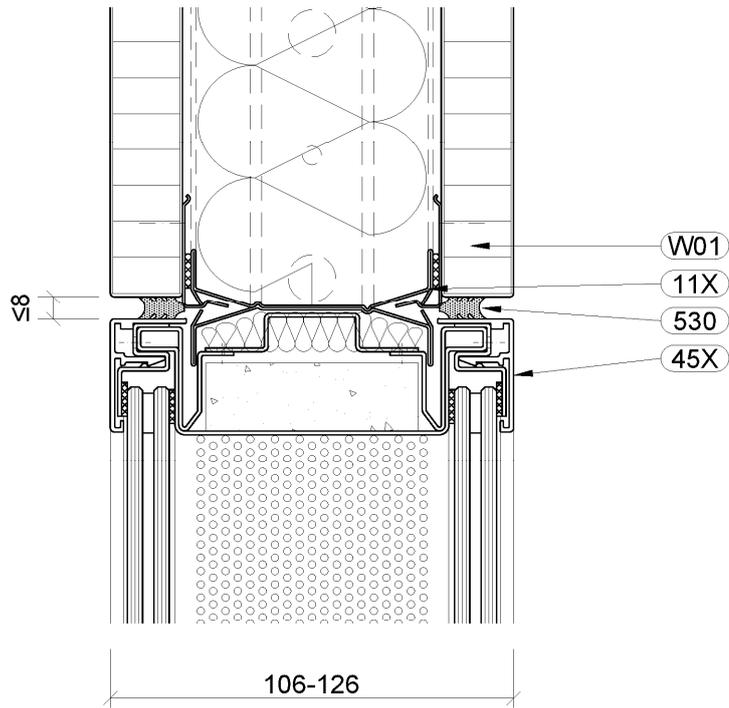
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

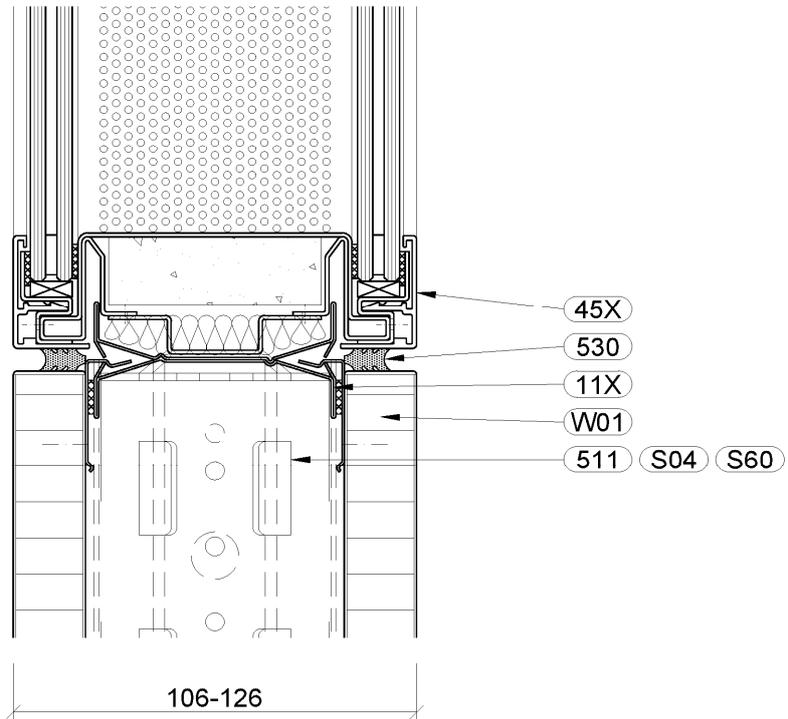
Anlage 14

Schnitt E-E / Schnitt F-F

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2040



Schnitt F-F/2  
 Querfuge Vollwand F30 - fecolux F30



Schnitt F-F/3  
 Querfuge fecolux F30 - Vollwand F30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

Schnitt F-F

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
13X	Deckprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt, Schenkellänge 45 - 115 mm
130	Grundprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt und gestanzt
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
162	Anschlussprofil Rundstütze	Stahlblech verzinkt, 1 mm gekantet und gelocht
45X	fecolux- Verglasungsrahmen	verschweißter Rahmen aus gewalzten Stahlprofilen, Materialdicke: 1,0 mm, Mittelteil perforiert, nach Z-19.140-2292
511	fecolux Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
530	Fugenfüllprofil	fecolux, TPE, für Fugenbreite 6 / 8 mm
560	fecolux Stellschraube	Fußplatte Stahlblech verzinkt, Stellschraube: Gewinde M10, Höhe: 35-95 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
720	Sockelleiste + Clipsprofil	Aluminium-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9 x 2 m, mindestens normalentflammbar
B08	Dämmband	PE- Schaumband, 60/80 x 3 mm, nach AbP P-SAC 02 IV-023
D01	Mineralfaserdämmung	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 60 / 80 mm, nach DIN EN 13162
D06	Mineralfaserstreifen	Rockwool Typ RAF, Abmessung 62 x 10 mm, DIN EN 13162
D07	Mineralfaserformteil	Mineralfaser nicht brennbar, z.B. Rockwool Typ Conlit 150 P Schale
G58	Brandschutzglas- Kombinationen (fecolux F30)	Glaskombinationen nach separater Aufstellung
P01	Wandschalen	gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
P58	Wandschalen- Oberfläche	Alu-Strangpressprofil, Breite: 50-140 mm, Schenkellänge: 19 mm, Einlage aus MDF
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S09	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S11	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S30	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S50	Dübel D6 und Schraube 5 x 35 mm	Dübel: z.B. Hilti HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead, Abstand <= 500 mm
S51	Schraubanker	z.B. Würth W-BS Compact 6x28, Abstand <= 500 mm
S60	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
W01	fecolux-Vollwand F30	Nichttragende, raumabschließende Trennwand mit einer Metallständerunterkonstruktion gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
W03	Massivwand	Mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, mindestens feuerhemmend
W04	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton, mindestens feuerhemmend
W05	nichttragende Trennwand	Stahlunterkonstruktion, Beplankung mit Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

Positionsliste

W06	GK- Trennwandschürze	Stahlunterkonstruktion, Bepankung mit Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger oder einseitiger F30 geschützter Aussteifung
W07	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton, mindestens feuerhemmend
W08	bekleidete Stahlbauteile	mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 7.2, mindestens feuerhemmend
W20	Estrich	Mineralestrich
Z11	Einlagestreifen	Streifen aus Gips-Bauplatte Typ GKB/GKBI nach DIN 18 180, Typ A nach DIN EN 520, Dicke: 12.5 mm
Z14	Einlagestreifen	Streifen aus speziellen nichtbrennbaren Gipsfaserplatten, Klasse A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abmessung: 63 x 18 mm, Typ "Designboard 210"
Z45	Stellklotz	Hartholz oder Multiplex BU/BI, 64x40 mm, Höhe: <= 80 mm
Z48	Decksockel	Massivholz, Stärke: >= 20 mm
Z50	Glasdekorfolie	selbstklebende bzw. haftende Folie auf PVC oder PET Basis, Dicke 0,050 - 0,250 mm (auch mehrlagig), mindestens normalentflammbar
Z53	Holzschwelle	Tanne/Fichte, Festigkeitsklasse C16, Sortierklasse S7, wahlweise lamelliert, Breite 60 / 80 mm, Höhe: 60 - 200 mm
Z62	Aussteifung Trennwandschürze	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm, Abstand gemäß Statik, bei einseitiger Ausführung mit nichtbrennbarer Mineralwolle geschützt
Z90	Befestigungswinkel	z.B. StrongTie ABR 100, Stahl verzinkt, Abstand gemäß Statik
Z91	Unterlegklotz	Sperrholz 40 x 60 mm, Dicke 10 - 25 mm, Abstand <= 1000 mm

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux F30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 17

Positionsliste